Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1932	Nr. 12

Inhalt:

(Nr. 13704.) Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in Verbindung mit der Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Februar 1932, betreffend Milcherzeugnisse. Vom 20. Februar 1932.

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde durch die Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Februar 1932 übertragenen Befugnisse werden hiermit den Regierungspräsidenten (ohne Kassel und Wiesbaden), für Berlin dem Polizeipräsidenten, übertragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Schreiber.

(Nr. 13705.) Verordnung über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein für den 12. und 13. März 1932. Vom 26. Februar 1932.

Auf Grund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird anläßlich der Reichspräsidentenwahl folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist am Sonnabend, dem 12. März, und Sonntag, dem 13. März 1932, bis zur Polizeistunde verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 29 Ziffer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 43 vom 20. Februar 1932 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Februar 1932 — V 1079 —, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs in der Provinz Schleswig-Holstein, verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. Februar 1932

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 16. Februar 1932 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Februar 1932 über Preisherabsetzung für die staatliche Prüfung von Rotlaufserum verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 23. Februar 1932

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeiums vom 31. Oktober 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Koblenz für den Bau des Fernstraßenzugs zwischen der Andernacher Straße und Trierer Straße im Zuge der neu zu bauenden festen Brücke über die Mosel in Koblenz innerhalb der Gemarkung Koblenz-Neuendorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 30. Januar 1932;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Celle für die Anlage eines Friedhofs im Stadtteil Neustadt
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 5 S. 17, ausgegeben am 30. Januar 1932;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Januar 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Soest für die Verbesserung der Führung der Kreisstraße Werl-Bremen und die dadurch bedingte Verlängerung eines Wirtschaftswegs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 30. Januar 1932;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Januar 1932
   über die Genehmigung des XXIII. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen beim Neuen Brandenburgischen Kreditinstitut
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 7 S. 45, ausgegeben am 13. Februar 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.